

Gebietsänderungsvertrag

Auf der Grundlage der §§ 11 und 12 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie der Beschlüsse der Gemeindevertretung Bentwisch vom 24.10.2017 und der Gemeindevertretung Klein Kussewitz vom 16.10.2017 schließen

die Gemeinde Bentwisch,

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Susanne Strübing und den stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Ralf Will,

und

die Gemeinde Klein Kussewitz,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jens Quaas und den stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Andreas Krüger,

folgenden

Gebietsänderungsvertrag.

Präambel

Die kommunale Selbstverwaltung von Städten und Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist ein verfassungsmäßig gesichertes Grundrecht. Jede Gemeinde ist dem Wohl ihrer Bürger verpflichtet. Das umschließt einerseits die Umsetzung ihrer gesetzlich zugewiesenen Verpflichtungen für die Sicherung und Entwicklung des öffentlichen Lebens, andererseits aber auch der Förderung des gemeinschaftlichen Lebens.

Die Gemeinde Bentwisch hat sich in den zurückliegenden Jahren durch kluge Investitionen und zielorientierter Kommunalpolitik zu einem Leistungsträger im Amt Rostocker Heide entwickelt.

Die Gemeinde Klein Kussewitz hat es vermocht, durch besonnene Haushaltsführung und Eigeninitiative ihre Ortsteile zu gestalten und trotz bescheidener Finanzmittel schuldenfrei zu bleiben.

Beide Gemeinden verbinden enge soziale Kontakte der Bewohner nicht nur über Schulen, Sportvereine und die gemeinsame Kirchgemeinde.

Die Verantwortung der Gemeinde Klein Kussewitz für die Sicherung zukunftsfähiger Strukturen ihrer kommunalen Selbstverwaltung führte im Ergebnis der Auswertung der Selbsteinschätzung zu der Erkenntnis, dass nur ein Verbund mit einer leistungsfähigeren Gemeinde die Fortführung ihrer Aufgaben und Ziele sicherstellt und initiierte daher diesen Gebietsänderungsvertrag.

§ 1 Zusammenschluss und Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Bentwisch und die Gemeinde Klein Kussewitz schließen sich mit Ablauf des 31.12.2017 zusammen, und die Gemeinde Klein Kussewitz wird Teil der Gemeinde Bentwisch. Die Gemeinde Bentwisch tritt die Rechtsnachfolge der Gemeinde Klein Kussewitz an. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden ist nicht erforderlich.

§ 2 Markungsgebiet, Name und Hoheitszeichen

Die Markungen der bisherigen Gemeinden bleiben unbeschadet etwaiger späterer Änderungen bestehen. Die vergrößerte Gemeinde führt weiterhin den Namen Bentwisch. Die Ortsteilbezeichnungen "Klein Kussewitz", "Groß Kussewitz" und "Volkenshagen" bleiben erhalten. Die Gemeinde führt weiter das Wappen der früheren Gemeinde Bentwisch.

§ 3 Wahrung der Eigenart und Ortsvorsteher

- (1) Die vertragsschließenden Gemeinden kommen überein, dass die aufnehmende Gemeinde Bentwisch die Interessen der bisherigen Gemeinde Klein Kussewitz wahrt. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gepflegt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen und Vereinigungen in allen künftigen Ortsteilen der Gemeinde gleich zu behandeln und finanziell angemessen zu unterstützen.
- (2) Die Interessen der Ortsteile Klein Kussewitz, Groß Kussewitz und Volkenshagen werden durch den Ortsvorsteher gemäß § 42a KV M-V vertreten. Der Ortsvorsteher ist berechtigt, insbesondere bei Streitigkeiten über den Inhalt dieses Vertrages, die Interessen der aufgelösten Gemeinde Klein Kussewitz wahrzunehmen. Der Bürgermeister der untergegangenen Gemeinde Klein Kussewitz fungiert als Ortsvorsteher bis zum Ende der Wahlperiode.

§ 4 Besetzung der Gemeindevertretung

Für die laufende Wahlperiode findet für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Klein Kussewitz gemäß § 44 Absatz 7 LKWG M-V eine Ergänzungswahl statt, um die vier für dieses Gebiet hinzukommenden Sitze in der Gemeindevertretung zu besetzen.

§ 5 Ortsrecht

Das Ortsrecht der bisherigen Gemeinden gilt für die jeweiligen Gebiete vorläufig, jedoch bis spätestens 31.12.2018, weiter. Dementsprechend hat bis zu diesem Zeitpunkt eine Angleichung des Ortsrechts zu erfolgen. Grundsätzlich ist dabei auf die örtlichen Besonderheiten und die daraus resultierenden Bedürfnisse der Bevölkerung der bisherigen Gemeinde Klein Kussewitz Rücksicht zu nehmen. Die bestehende Hauptsatzung der Gemeinde Klein Kussewitz tritt mit Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages außer Kraft. Die Hauptsatzung der Gemeinde Bentwisch ist um die Inhalte dieses Vertrages zu ergänzen.

§ 6 Gemeinde und Ortsteile

Die vergrößerte Gemeinde Bentwisch besteht aus den Ortsteilen Bentwisch, Albertsdorf, Klein Bentwisch, Goorstorf, Harmstorf, Klein Bartelsdorf, Neu Bartelsdorf, Klein Kussewitz, Groß Kussewitz und Volkenshagen.

§ 7

Auseinandersetzung, Finanzielle Regelung

Eine Vereinbarung zwischen dem Amt Rostocker Heide und dem Amt Carbäk, dem die Gemeinde Klein Kussewitz bis zur Eingemeindung in die Gemeinde Bentwisch angehört hat, ist erarbeitet worden. Diese ist durch Beschlüsse der Gemeindevertretungen Klein Kussewitz und Bentwisch sowie der Amtsausschüsse Carbäk und Rostocker Heide sanktioniert.

§ 8 Fusionszuweisung

Die Fusionszuweisung soll zu gleichen Teilen zwischen den ehemaligen Gemeinden Bentwisch und Klein Kussewitz für Projekte zur Förderung der örtlichen Gemeinschaft verwendet werden. Insbesondere soll sie für Planungskosten eingesetzt werden, um die gemeindliche Entwicklung zu fördern.

§ 9 Investitionen und Vorhabenplanung

Die vergrößerte Gemeinde Bentwisch entwickelt und realisiert nach Maßgabe des Haushalts und in dem rechtlich zulässigen Rahmen die in der Anlage 2 aufgeführten Vorhaben und Investitionen.

§ 10 Infrastruktur

- (1) Der öffentliche Nahverkehr soll mit dem Ziel neu strukturiert werden, dass die Ortsteile Klein Kussewitz, Groß Kussewitz und Volkenshagen in den stadtnahen Busverkehr eingebunden werden.
- (2) Für das gesamte vergrößerte Gemeindegebiet wird in Zusammenarbeit mit dem Wasser- und Bodenverband ein neues Hochwasserschutzkonzept einschließlich der Beseitigung der derzeit bestehenden Problembereiche in Groß Kussewitz (Teiche, Schmiedeweg) und Klein Kussewitz (Dorfstraße, Gutspark) erarbeitet.
- (3) Die derzeit in der Gemeinde Klein Kussewitz bestehenden Sportvereine werden in das Nutzungskonzept der vergrößerten Gemeinde Bentwisch eingebunden. Die Nutzung der bestehenden Sportplätze und Spielplätze soll verbessert werden.
- (4) In der Gemeinde wird ein Konzept zur Ausgestaltung der Seniorenarbeit und der Versorgung der Rentner (Bürgerbus) in sämtlichen Ortsteilen erarbeitet und umgesetzt.
- (5) Die Gemeinde fördert den Erhalt der Dorfkirchen und bestehenden Baudenkmale sowie der sozialen Einrichtungen im gesamten Gemeindegebiet.
- (6) Das bestehende Gemeindehaus in Klein Kussewitz soll weiterhin der öffentlichen, das Gemeinwohl fördernden Nutzung zur Verfügung stehen und erhalten bzw. umgestaltet werden.

§ 11 Bauleitplanung

Folgende Ziele der Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde werden in der vergrößerten Gemeinde weiterverfolgt:

- 1. Die bestehenden Gewerbeflächen im Ortsteil Klein Kussewitz sollen nicht erweitert und ausschließlich mit verträglichen Gewerbeansiedlungen (keine Deponien, Biogasanlagen etc.) entwickelt werden.
- 2. In den Ortsteilen Klein Kussewitz und Groß Kussewitz kann die Wohnbebauung moderat erweitert werden.

- 3. Im Ortsteil Volkenshagen soll der Innenbereich auf das Wohngebiet "Auf der Heide" ausgeweitet werden.
- 4. Die Gemeinde steht der bauleitplanerischen Entwicklung des Gewerbegebietes "Poppendorf Nord" und dem weiteren Ausbau der Legehennen-Anlage im Ortsteil Volkenshagen ablehnend gegenüber.

§ 12 Öffentliche Einrichtungen

(1) Schulwesen

Die Gemeinde Bentwisch trägt alle Belange des Schulwesens für die Kinder im Grundschulbereich.

(2) Kindertagesstätten

Einsatzfahrzeuge vorgehalten.

- Die Kindertageseinrichtung in Klein Kussewitz bleibt erhalten.
- (3) Brandschutz und Technische Hilfeleistung Die freiwillige Feuerwehr der bisherigen Gemeinde Klein Kussewitz besteht als Ortsfeuerwehr der neuen Gemeindefeuerwehr Bentwisch fort. An beiden Standorten werden

§ 13 Haushaltsführung, Investitionen, Unterhaltung

Gemäß der Regelungen des § 11 verpflichtet sich die Gemeinde Bentwisch, alle in Klein Kussewitz bestehenden und neu anfallenden Aufgaben zu erfüllen und die dazu erforderlichen Mittel im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten rechtzeitig im Haushaltsplan bereitzustellen. Dabei ist der § 1 Absatz 6 Satz 3 der Fusionsverordnung zu beachten.

§ 14

Regelung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages entscheidet die untere Rechtsaufsichtsbehörde nach vorheriger Anhörung des Städte- und Gemeindetages.

§ 15 Salvatorische Klausel

(1) Vorstehender Vertrag ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue geschlossen worden.

(2) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahe kommt.

§ 16 Wirksamwerden des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird entsprechend § 12 KV-DVO mit der Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.
- (2) Vorbehaltlich des Absatzes 1 wird die Gebietsänderung zum 01.01.2018 wirksam.

Anlagen:

Maßgebende Gründe des öffentlichen Wohls als Anlage 1

Liste der Vorhaben und Investitionen (Stand Mai 2015) als Anlage 2

Vereinbarung über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Ämtern Carbäk und Rostocker Heide als Anlage 3

Bentwisch, den 24, 10. 2017

Klein Kussewitz, den K. 10.2014

Gemeinde Bentwisch / Dienstsiegel

Susanne Strübing

Bürgermeisterin

Ralf Will

1. stellv. Bürgermeister

Gemeinde Klein Kussewitz /

Dienstsiegel

Jens Quaas

Bürgermeister

Andreas Krüger

1. stellv. Bürgermeister